

Bekanntmachung
über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB)* zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet
Bandelow – Lübbenow, Teil 1: Bandelow“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland hat in ihrer Sitzung am 22.05.2025 beschlossen, für die Fläche zwischen Bandelow, Steinfurth und Jagow bzw. beidseitig der Landesstraße L 258, die Aufstellung der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Bandelow – Lübbenow, Teil 1: Bandelow“ gemäß § 13 BauGB durchzuführen.

Ziel der Planung ist die bestmögliche Nutzung des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebietes für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie. Dazu ist die Streichung der textlichen Festsetzung 2.1 zur „Höhe baulicher Nutzungen“ erforderlich, da Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen in Bebauungsplänen nach dem heute geltenden Planungsrecht nicht mehr im Einklang stehen mit aktuell geltenden § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist). Auch werden die planerischen Voraussetzungen dafür gesetzt, dass die geplanten Windenergieanlagen sich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen flexibler bewegen können.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit wird der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 27.10.2025 bis einschließlich zum 28.11.2025

die Gelegenheit gegeben, den Vorentwurf zur der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Windeignungsgebiet Bandelow – Lübbenow, Teil 1: Bandelow“ bestehend aus der Fläche zwischen Bandelow, Steinfurth und Jagow bzw. beidseitig der Landesstraße L 258, mit der Planzeichnung und der Begründung, in den Räumen des Sekretariats Zimmer Nr.25 der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Uckerland in Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland, während folgender Zeiten:

Montag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Dienstag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

einzusehen.

Termine sind nach Vereinbarung auch außerhalb der Geschäftszeiten möglich.

Parallel dazu sind die Unterlagen einsehbar auf der Homepage der Gemeinde unter www.uckerland.de unter dem Menüpunkt „Bauleitplanung“.

Den Unterlagen können erste Aussagen zu den sich wesentlich unterscheidende Lösungen entnommen werden, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Während der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Äußerung und Erörterung hierzu schriftlich,

elektronisch oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können per E-Mail an g.teske@stadtplanung-kompakt.de gesendet werden.

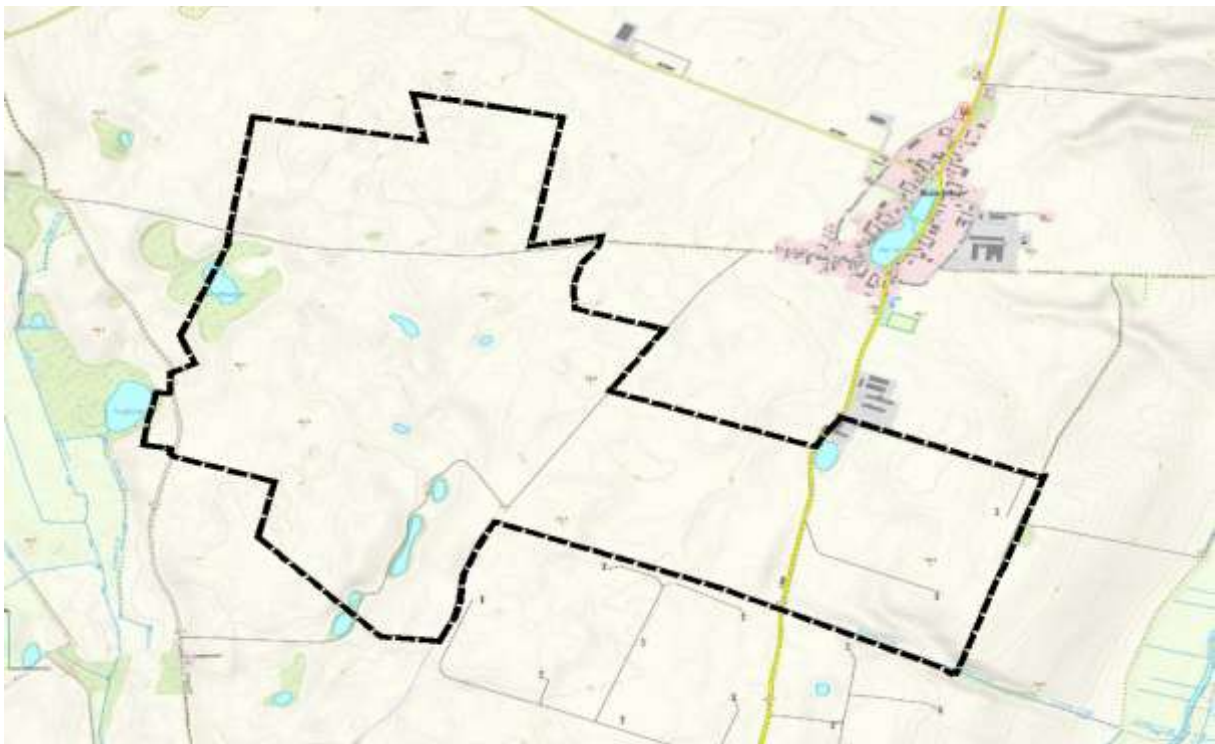
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mitveröffentlicht ist bzw. mit ausliegt.

Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung sind aufrufbar unter www.uckerland.de sowie unter www.blp.brandenburg.de.

Der Plangeltungsbereich ist in der unten abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Übersichtsplan: Bebauungsplan „Solarpark Trebenow“



Uckerland, den 01.10.2025

Siegel

Matthias Schilling
Bürgermeister

*Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.